

Textliche Festsetzungen:

- Die Gebäude erhalten zusätzlich folgende Ausweisung:
I gesch. Bauten Flächend.
Egesch. Bauten mit SD-Ausweisung D=38°, Drempel ± 0,80 m.
- Garagen müssen massiv sein.
- In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vor den Gebäuden sind Stellplätze und Einfriedigungen unzulässig.
- Abweichend von den Festsetzungen im Bebauungsplan kann die Anliegerstraße an die benachbarte Bebauung gefordert oder ausnahmsweise zugelassen werden.
- Abweichend von den Festsetzungen der Standorte für die Trafostationen kann eine geringfügige Verschiebung mit dem Ziel sich der Neubebauung anzupassen, sowie eine Sicherung der Kabeltrasse und Zufahrtswege gefordert werden.

Das Flurstück 339 der Flur 56 ist durch Verfügung der LBR von der Genehmigung ausgenommen. (Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt vom 25.1.1972)

1. Änderung Nebendarstellung

Diese 1. Änderung gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 23.6.1978 nach welchem die 1. Änderung als Satzungsplan erstellt und zu diesem Zweck aus- gegeben ist.
Bottrop, den 23.6.1978
Der Oberbürgermeister

Die 1. Änderung und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 17.7. bis 17.8.1978 öffentlich ausgeteilt.
Bottrop, den 23.8.1978
Der Oberbürgermeister

Die 1. Änderung gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 29.9.1978 durch den die 1. Änderung als Satzungsplan beschlossen worden ist.
Bottrop, den 29.9.1978
Der Oberbürgermeister

Die 1. Änderung ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 14.11.1978 A. 35, 2.1 - 5207-61/78 genehmigt worden.
Bottrop, den 14.11.1978
Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung der 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 12.5.1978 ortsbüch bekannt gemacht worden.
Bottrop, den 12.5.1978
Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung der 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 12.5.1978 ortsbüch bekannt gemacht worden.
Bottrop, den 12.5.1978
Der Oberbürgermeister

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 841) ist dieser Plan mit Verfügung vom 14.11.1978 A. 35, 2.1 - 5207-61/78 genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
Hilkebrandt
Oberbürgermeister

X mit Aufnahme der Festsetzungen für das Grundstück Flur 56 Flurstück 339

Bebauungsplan 4.08/1
für den Bereich an der Essener Straße, am Unterberg und am Südring

Blatt **Stadt Bottrop**
Gemarkung Flur 54 56 121 125
Maßstab 1:1000

Grundriß
1. Ausfertigung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß

12 Blatt Eigentümerverzeichnis
Blatt Höhenpläne
Anlage: Blatt Begründung

ZEICHENERKLÄRUNG
Bestandsangaben vom Juli 1970

- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Nutzungspunkt
- Höhenpunkt
- Straßenbahnachse

Nachrichtliche Übernahmen
Grenze der Verbandsgrenze
Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes
Begründungslinie
Straßengrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung
überbaubare Fläche
WS Wohnbaufläche
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
GM Gemischte Baufläche
MD Dienstgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze festgesetzt
zwingend festgesetzt

Bauweise
o offene Bauweise
n Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise

Erschließungs- und Verkehrsflächen
S Straßenverkehrsflächen
P Öffentliche Parkflächen
St Stellplatz
G Gemeinschaftsstellplatz
GG Gemeinschaftsgarage
G Öffentliche Grünflächen
Gr Grüngestaltung

Sonstige Signaturen
Parkanlage
Kindergarten
Kirche
Schule
Spielplatz
Versorgungsfäche (Trafö)
Flachdach
Satteldach
Halbtaste

Rechtsgrundlagen:
§ 11, 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 841) in Verbindung mit den Vorschriften der Besondereinverordnungsung vom 26.11.1960 (BGBl. I, S. 1237) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I, S. 21) § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.N.W.S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 20.6.1962 (GV.N.W.S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 16.9.1971 öffentlich bekannt gemacht worden.
Bottrop, den 30. Sept. 1971
Der Oberbürgermeister

Festsetzungen des Bebauungsplanes
Begründungslinie
Straßengrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugbietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (§ 9 Abs. 3 BBauG)

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 27.4.1971 nach welchem der Plan als Satzungsplan beschlossen worden ist.
Bottrop, den 27.4.1971
Der Oberbürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 17.7. bis 17.8.1978 öffentlich ausgeteilt.
Bottrop, den 16.2.1971
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 27.4.1971 durch den der Plan als Satzungsplan beschlossen worden ist.
Bottrop, den 13.5.1971
Der Oberbürgermeister

Dieser Plan hat den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk verlassen.
Az: 4 - 2217 - 70
Die Zustimmung der gutachtliche Auswertung wird-ist bei diesem Bebauungsplan am 30.6.1970 erteilt worden.
Essen, den 9.7.1970
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 14.11.1978 A. 35, 2.1 - 5207-61/78 genehmigt worden.
Essen, den 30. Sept. 1971
Landesbaubehörde Ruhr
Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 16.9.1971 öffentlich bekannt gemacht worden.
Bottrop, den 30. Sept. 1971
Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 14.11.1978 A. 35, 2.1 - 5207-61/78 genehmigt worden.
Essen, den 30. Sept. 1971
Landesbaubehörde Ruhr
Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 12.5.1978 ortsbüch bekannt gemacht worden.
Bottrop, den 12.5.1978
Der Oberbürgermeister